

**Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Antrag des Landwirts Franz-Josef Eickholt, Wesseler Str. 24, 59369 Werne, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 05.10.2021 auf wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Mastschweinen durch Errichtung und Betrieb eines offenen Auslaufs an den Betriebsgebäuden 8 und 11 auf dem Grundstück Gemarkung Werne Stockum, Flur 1, Flurstück 24

Der Landwirt Franz-Josef Eickholt beabsichtigt die wesentliche Änderung der Anlage zur Haltung von Mastschweinen durch Errichtung und Betrieb eines offenen Auslaufs für die Tiere an den Betriebsgebäuden 8 und 11 auf dem oben genannten Grundstück.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 i. V. m. §§ 6 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436, 3448), in Verbindung mit der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69).

o

Die Anlage fällt unter Nummer 7.1.7.2 des Anhangs 1 der 4.BImSchV: „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 1.500 bis weniger als 2.000 Mastschweineplätzen.“

Die Anlage fällt ebenfalls unter Nummer 7.7.3 der Anlage 1 „Liste UVP-pflichtiger Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540).

Errichtung und Betrieb der Anlage wurden ursprünglich mit Bescheid gemäß § 4 BImSchG der Bezirksregierung Arnsberg vom 22.01.2003, AZ: 56-04/2300-G 01/02-Ni/Rö genehmigt. Im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend.

Die Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass die Änderung der Anlage keine zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Unna, den 20.10.2021

Kreis Unna - Der Landrat
Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt

Im Auftrag
gez.
Peter Driesch